



**Änderung des Gesetzes
betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches für den Kanton Zug
vom 17. August 1911 (BGS 211.1)
(Umsetzung der ZGB Revision vom 19. Dezember 2008 [Erwachsenenschutz, Personen-
recht und Kindesrecht] im Kanton Zug)**

Bericht und Antrag der Staatswirtschaftskommission
vom 6. Oktober 2011

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Staatswirtschaftskommission (Stawiko) hat die Vorlage Nr. 2036.2 - 13732 an der Sitzung vom 6. Oktober 2011 beraten. Die Direktorin des Innern, Manuela Weichelt-Picard, stand uns für die Beantwortung von Fragen zur Verfügung. Wir gliedern unseren Bericht wie folgt:

1. Ausgangslage
2. Eintretensdebatte
3. Detailberatung
4. Antrag

1. Ausgangslage

Die Ausgangslage ist im Bericht des Regierungsrates detailliert beschrieben. Im Zusammenhang mit der Revision des Vormundschaftsrechtes verpflichtet das Bundesgesetz die Kantone, ihre Gesetzgebung auf den 1. Januar 2013 anzupassen. Zwingend müssen die Kantone eine interdisziplinäre Fachbehörde für den Kindes- und Erwachsenenschutz schaffen, während sie einige Punkte der organisatorischen Ausgestaltung individuell regeln können.

Die vorberatende Kommission beantragt eine substantielle Änderung bezüglich der Mandatsführung, die in § 46 zu regeln ist. Es geht um die Frage, wo die Mandatsführung angesiedelt sein soll, bei den 22 Einwohner- und Bürgergemeinden oder beim Kanton.

2. Eintretensdebatte

Die Stawiko ist einstimmig auf die Vorlage eingetreten, da es um die Umsetzung von Bundesrecht geht. Neben allgemeinen Fragen hat die Stawiko insbesondere die Ansiedelung der Mandatsführung sowie die finanziellen Auswirkungen intensiv diskutiert.

2.1. Allgemeine Fragen

Der Bericht des Regierungsrates führt aus, in welchen Bereichen zwingendes Bundesrecht umgesetzt werden muss. Die wenigen noch offenen Verständnisfragen wurden durch die Direktorin des Innern beantwortet. Die Stawiko ist insbesondere damit einverstanden,

- dass die Fachbehörde bei der Verwaltung und nicht bei den Gerichten angesiedelt wird. Beim Kindes- und Erwachsenenschutz geht es nicht um einen einzelnen Entscheid, sondern um einen Prozess, bei welchem Personen über einen längeren Zeitraum begleitet werden müssen;
- dass für den Kanton Zug mit seinen rund 110'000 Einwohnerinnen und Einwohnern eine Behörde ausreicht;
- dass diese interdisziplinäre Fachbehörde als Entscheidgremium beim Kanton angesiedelt und von diesem finanziert wird.

2.2. Ansiedelung der Mandatsführung

Für die Ansiedelung der Mandatsführung, d.h. den Vollzug der Entscheide, besteht eine Diskrepanz zwischen Regierungsrat und vorberatender Kommission.

Die vorberatende Kommission beantragt mit 10-Ja zu 4 Nein-Stimmen (siehe Seite 8 ihres Berichtes Nr. 2036.3 - 13874), dass die Gemeinden die Mandatsführung organisieren und finanzieren sollten. Die Kommission begründet ihren Antrag insbesondere damit, dass das Sozialwesen grundsätzlich eine gemeindliche Aufgabe sei und die Gemeinden nicht gänzlich aus ihrer Pflicht entlassen werden sollten. Auch seien die Gemeinden näher bei ihren bedürftigen Einwohnerinnen und Einwohnern und hätten somit die Möglichkeit, die Mandatstragenden so zu rekrutieren, dass die Bedürfnisse optimal abgedeckt werden könnten. Damit nicht jede der 22 Einwohner- und Bürgergemeinden eine entsprechende Organisation aufbauen müsse, könnten sie sich für die Schaffung eines Mandatszentrums auch zu einem Zweckverband zusammenschliessen.

Der Regierungsrat hat bereits im Oktober 2009 bei der Beantwortung einer Motion betreffend Abschaffung der Beteiligung der Einwohnergemeinden am interkantonalen Finanzausgleich (Vorlage Nr. 1742.2 - 13227) erklärt, dass das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht vollständig vom Kanton übernommen werden soll. Die Stawiko folgt mehrheitlich dem Antrag des Regierungsrates, insbesondere aus folgenden Gründen:

- Es soll vermieden werden, dass die Qualität der Betreuung oder die organisatorischen Abläufe von Gemeinde zu Gemeinde unterschiedlich sind;
- Eine einzige, beim Kanton angesiedelte Organisation ist finanziell und administrativ effizienter als verschiedene Vereinbarungen zwischen den Gemeinden und deren Umsetzung;
- Eine zentrale Auswahl und Anstellung durch den Kanton bietet die besseren Möglichkeiten, fachlich ausgewiesene Berufsbeistände zu verpflichten und diese dann den zu unterstützenden Personen bedürfnisgerecht zuzuweisen (NB: Die fachliche Aufsicht, die Ernennung, die Instruktion und Begleitung der Mandatsführenden liegt sowieso bei der kantonalen Fachbehörde);
- Die vermutete Nähe zu den Einwohnerinnen und Einwohnern dürfte heute – namentlich in grösseren Gemeinden – nicht mehr der Realität entsprechen;
- Sämtliche Gemeinden haben in der Vernehmlassung einer zentralisierten Lösung durch den Kanton zugestimmt;
- Den Grundsätzen der Zuger Finanz- und Aufgabenreform wird Rechnung getragen, wenn Verantwortung, Zuständigkeit und Finanzierung demselben Gemeinwesen (Kanton oder Gemeinde) obliegen.

2.3. Finanzielle Auswirkungen

Auf Seite 12 ihres Berichtes hat die vorberatende Kommission die Kosten aufgelistet, je nach dem, wo das Mandatsführungszentrum angesiedelt wäre:

- Beim Kanton wäre demnach mit rund 2.3 Mio. Franken zu rechnen;
- bei einem Zentrum der Gemeinden würde der Aufwand, wegen zusätzlicher Kosten für einen Zweckverband sowie für Aufsicht und Koordination, rund 0.3–0.4 Mio. Franken höher ausfallen und
- bei mehreren Zentren der Gemeinden wären die Kosten nochmals höher.

Der Regierungsrat hat die gesamten finanziellen Auswirkungen für seinen Antrag auf den Seiten 33 – 36 des Berichtes aufgeführt. Demnach haben die Gemeinden bisher für ihre Behörden und Vormundschaftssekretariate 14.78 Personalstellen benötigt. Für die neue Fachbehörde mit den unterstützenden Diensten beim Kanton sind zwischen 13.90 und 16.00 Stellen eingesetzt, weil einerseits zwar Synergien genützt, auf der anderen Seite gegenüber dem bisherigen Ge-

setz aber auch noch neue Aufgaben (z.B. Beurteilung von Vorsorgeaufträgen und Patientenverfügungen) dazukommen werden. Die Stawiko hat diese Personalstellen diskutiert und kritisch hinterfragt. Wir sind uns aber bewusst, dass der Kantonsrat mit der neuen Verwaltungsführung mit Leistungsauftrag und Globalbudget keine Personalstellen mehr zu genehmigen hat.

Die Stawiko hatte auch noch Fragen bezüglich der finanziellen Auswirkungen, die im Regierungsrätlichen Bericht nicht immer ganz nachvollziehbar beschrieben sind. Wir verzichten jedoch auf eine detaillierte Klarstellung mit dem Hinweis, dass die finanzielle Steuerung ausschliesslich bei der Beratung des Budgets erfolgt, bei welcher der Kantonsrat sowohl den Leistungsauftrag als auch das Globalbudget beschliesst. Die Stawiko erwartet, dass die neue Fachstelle vorsichtig und gemäss den effektiven Bedürfnissen aufgebaut wird. Die dafür zuständige Stawiko-Delegation wird dies bei der Prüfung von Budget und Jahresrechnung überwachen.

Das Globalbudget des neuen Amtes für Kindes- und Erwachsenenschutz, welches dem Kantonsrat am 24. November 2011 zur Genehmigung vorgelegt wird, beläuft sich für das Jahr 2012 auf 1.4 Mio. Franken. Der Regierungsrat hatte im April 2011 noch 2.2 Mio. Franken veranschlagt (siehe Seite 36 seines Berichtes). Die Differenz hängt damit zusammen, dass noch nicht alle der bereits im Jahr 2012 zu besetzenden Stellen wie ursprünglich geplant ab Juli besetzt werden können. Ab dem Jahr 2013, wenn das Amt voll ausgebaut sein wird, wird mit einem Nettoaufwand von 4.3 Mio. Franken gerechnet.

3. Detailberatung

Im Antrag des Regierungsrates gemäss Vorlage Nr. 2036.2 - 13732 ist uns aufgefallen, dass sich bei der Nummerierung der Unterabschnitte folgende Fehler eingeschlichen haben:

5. Verantwortlichkeit (neu): korrekt ist 4.

6. Verfahren (neu): korrekt ist 5.

➔ Die Stawiko geht davon aus, dass diese Korrektur vorgenommen wird.

Die Detailberatung haben wir anhand der Synopse vorgenommen, die dem Bericht Nr. 2036.3 - 13874 der vorberatenden Kommission beiliegt. Nachfolgend werden lediglich diejenigen Paragraphen erwähnt, zu denen Anträge gestellt oder besondere Bemerkungen abgegeben worden sind:

Zu § 33 wurde der Antrag gestellt, Abs. 1 ersatzlos zu streichen. Es sei nicht nötig im Gesetz vorzuschreiben, dass diese Behörde neben dem Präsidium «mindestens vier Mitglieder» haben müsse. Falls sie ihre Aufgabe auch mit weniger Mitgliedern wahrnehmen könne, sollte dem nicht eine Gesetzesbestimmung im Wege stehen.

Dem wurde entgegengehalten, dass diese Behörde laut Bundesgesetz ihre Entscheide mit mindestens drei Mitgliedern fällen müsse. Zudem müsse sie rund um die Uhr, sieben Tage in der Woche einsatzfähig sein. Es sei auch damit zu rechnen, dass die Behörde mit Teilzeit-Arbeitskräften besetzt werde, sodass mit weniger als 500 Stellenprozenten zu rechnen sei. Der Antrag wurde mit 4 Nein- zu 2 Ja-Stimmen ohne Enthaltung abgelehnt.

Zu § 45 wurden wir informiert, dass eine Kinderschutzgruppe bereits existiert, die anonyme Fallmeldungen entgegennimmt, Beratungen anbietet und Empfehlungen abgibt. Es handelt sich dabei jedoch nicht um eine Behörde mit Entscheidungsbefugnissen. Für diese wichtige Arbeit wird jetzt eine gesetzliche Grundlage geschaffen.

In § 46 geht es um die Kernfrage, ob die Mandatsführung beim Kanton oder bei den Gemeinden liegen soll. Die diesbezügliche Diskussion ist im Kapitel Eintretensdebatte, Ziff. 2.2 abgehandelt.

→ Die Stawiko beschliesst mit 4 Ja- zu 0 Nein-Stimmen bei 2 Enthaltungen, dem Antrag des Regierungsrates stattzugeben und somit die Mandatsführung beim Kanton anzusiedeln.

Zu § 46 Abs. 2 wurde ein Antrag auf Präzisierung gestellt. Es gehe darum, wenn immer möglich Privatpersonen mit der Betreuung zu beauftragen, die ihre Aufgaben in der Regel persönlicher und kostengünstiger wahrnehmen könnten als Berufsbeistände. Im Nachgang zur Sitzung hat die Direktion des Innern folgende Formulierung vorgeschlagen:

«Das Amt für Kindes- und Erwachsenenschutz führt ein Mandatszentrum. Mandate, welche die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde nicht einer geeigneten Privatperson übertragen kann, werden durch das Mandatszentrum oder eine Fachstelle geführt.»

→ Die Stawiko stimmt diesem Antrag mit 6 Ja- zu 0 Nein-Stimmen ohne Enthaltung zu. (Dieser Beschluss wurde im Nachgang zur Sitzung auf dem Zirkulationsweg gefasst.)

In § 47 Abs. 2 geht es um die Frage, ob der Kanton oder die Gemeinden die Entschädigung zu bezahlen haben.

→ Die Stawiko beschliesst mit 4 Ja- zu 0 Nein-Stimmen bei 2 Enthaltungen, dem Antrag des Regierungsrates stattzugeben und somit die diesbezüglichen Kosten dem Kanton aufzubürden.

Zu § 55 beantragt die vorberatende Kommission folgende redaktionelle Änderung:

«Der Rückgriff im Haftungsfall gemäss Art. 454 ZGB auf die Person, die den Schaden verursacht hat, richtet sich nach dem ~~kantonalen Gesetz über die Verantwortlichkeit der Gemeinwesen, Behördemitglieder und Beamten~~ Verantwortlichkeitsgesetz.»

→ Die Stawiko stimmt diesem Antrag einstimmig zu.

4. Antrag

Wir beantragen Ihnen,

einstimmig, auf die Vorlage Nr. 2036.2 - 13732 einzutreten und mit 4 Ja- zu 0 Nein-Stimmen bei 2 Enthaltungen, ihr mit den Änderungsanträgen der Stawiko gemäss Detailberatung in Kapitel 3 zuzustimmen.

Zug, 6. Oktober 2011

Mit vorzüglicher Hochachtung
Im Namen der Staatswirtschaftskommission
Der Präsident: Gregor Kupper